



An den Grossen Rat

21.5794.02

FD/P215794

Basel, 23. März 2022

Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2022

Motion Urgese und Konsorten betreffend «attraktives Steuerumfeld für Familien und Fachkräfte» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2022 die nachstehende Motion Urgese dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen:

«Der Kanton Basel-Stadt ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Dies zeigen verschiedene regelmässig publizierte Standort-Ratings auf, wie der kantonale Wettbewerbsindikator der UBS, das Standortqualitätsranking der Credit Suisse oder der Freiheitsindex von Avenir Suisse. Ebendiese drei Ratings zeigen aber übereinstimmend auch auf, dass namentlich im Bereich der Besteuerung natürlicher Personen erheblicher Handlungsbedarf besteht. Hier schneidet der Kanton im Vergleich mitunter am schwächsten ab. Die Steuerbelastung einer Durchschnittsfamilie bis hin zur Steuerlast für Personen mit hohem Einkommen ist im nationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch.

Bestätigt wird dieser Befund durch eine vertiefte Analyse der Steuerbelastung in der Stadt Basel durch Prof. Dr. Kurt Schmidheiny (publiziert in: Themendossier Kantonsfinanzen Basel-Stadt, Handelskammer beider Basel, 2021). Diese zeigt auf, dass die steuerliche Belastung bei der Einkommenssteuer teilweise deutlich höher liegt als im schweizerischen Mittel. Noch markanter ist die Differenz bei der Vermögenssteuer.

Basel, mit seiner offenen und international ausgerichteten Wirtschaft, ist in einem steten weltweiten Wettbewerb um die besten Fachkräfte. Diese wählen ihren Wohn- und Arbeitsort nicht nur, aber auch nach steuerlichen Kriterien. Schneidet ein Kanton im entsprechenden Einkommensbereich deutlich schlechter ab als andere Kantone oder Länder, kann dies ausschlaggebend dafür sein, einen anderen Wohn- und Arbeitsort zu wählen. Andere Kriterien wie ein attraktiver Wohnort, eine gute Infrastruktur, ausgebaute Kinderbetreuungsstrukturen oder ein reichhaltiges Kulturangebot vermögen das teilweise, aber eben nicht ganz zu kompensieren.

Angesichts der seit Jahren (und trotz Pandemie) anhaltenden Überschüsse des Kantons ist klar, dass dieser einen strukturellen Überschuss aufweist und mehr Geld einnimmt, als er zur Finanzierung seiner Aufgaben benötigt. Dies trotz anhaltend hohen Investitionen und substanziellem Schuldenabbau. Die Forderung nach einer Steuersenkung ist daher mehr als berechtigt. Und wie aufgezeigt auch notwendig.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat daher auf, dem Grossen Rat innert zwei Jahren eine Vorlage zu unterbreiten, welche eine Reduktion der Einkommenssteuerbelastung für Familien und Fachkräfte beinhaltet.

Luca Urgese, David Wüest-Rudin, Pascal Messerli, Andrea Elisabeth Knellwolf, Olivier Battaglia, Karin Sartorius, Beat Braun, Mark Eichner, Erich Bucher, Andreas Zappalà, Balz Herter, Joël Thüring»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat innert zwei Jahren eine Vorlage zu unterbreiten, die eine Reduktion der Einkommenssteuerbelastung für Familien und Fachkräfte beinhaltet.

Sowohl der Bund als auch der Kanton erheben eine Einkommenssteuer. Bundessteuern fallen in die Kompetenz des Bundes (Art. 128 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Bundesverfassung, BV; SR 101) und sind damit dem Einflussbereich der Motion entzogen. Die kantonale Steuergesetzgebung muss den rechtlichen Rahmen beachten, der in

Art. 129 BV und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) festgelegt ist. So sind die Kantone verpflichtet, eine Einkommenssteuer von den natürlichen Personen beziehungsweise eine Quellensteuer von bestimmten natürlichen Personen zu erheben (Art. 2 Abs. 1 lit. a und c StHG). Hingegen ist es Sache der Kantone, die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge zu bestimmen (Art. 1 Abs. 3 StHG). Die Motion ist damit mit Bundesrecht vereinbar.

Die Motion verlangt zudem nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion und Haltung des Regierungsrates

Im Kanton Basel-Stadt sind derzeit mehrere politische Vorstösse hängig, die Steuerentlastungen bei den natürlichen Personen fordern:

- Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien»
- Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Anzug Balz Herter und Konsorten betreffend steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie
- sowie die vorliegend zur Diskussion stehende Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend attraktives Steuerumfeld für Familien und Fachkräfte.

Hinzu kommt der Anzug Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Abzug von geleisteten Unterhaltsbeiträgen an volljährige Kinder bei den Steuern. Er wurde mit GRB 22/03/72G vom 19. Januar 2022 abgeschrieben. Dies folgend auf die Ankündigung des Regierungsrates, ihn umzusetzen. Die Umsetzung ist noch ausstehend.

Mit dem Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» hat der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Gesamtpaket vorgelegt, das die hängigen steuerlichen Anliegen in einem Gesamtpaket bündelt (P210397). Mit diesem Gegenvorschlag werden alle Steuerzahlenden im Vergleich zum Jahr 2021 um insgesamt 92 Mio. Franken jährlich entlastet. Er beinhaltet neben den Massnahmen für Familien (Erhöhung des Kinderabzugs, Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs) die Senkung des Einkommenssteuersatzes, eine Erhöhung des Versicherungsabzugs, Verbesserungen bei der Berücksichtigung von Unterhaltsbeiträgen, eine Senkung der Vermögenssteuer und Massnahmen zur Stärkung des Standorts für Fachkräfte sowie für den unteren Mittelstand.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Anliegen der vorliegenden Motion vom Grossen Rat zusammen mit den übrigen hängigen steuerlichen Anliegen behandelt werden soll. Der Regierungsrat hat deshalb zusätzlich zu den anderen im Ratschlag behandelten steuerlichen Massnahmen eine Senkung des unteren Einkommenssteuertarifs von heute 21.75 Prozent (respektive 21.5 Prozent nach Abschluss des dritten Senkungsschritts der Steuervorlage 17) auf 21 Prozent aufgenommen.

Mit der zusätzlichen Reduktion des Steuersatzes bringt der Regierungsrat zum Ausdruck, dass er das Anliegen der Motion erfüllen will, ohne an der erst vor Kurzem eingeführten Topverdienersteuer


etwas zu ändern. Die Senkung des Einkommenssteuersatzes kommt allen Steuerzahlenden zugute und ist zudem ein zentrales Element, um die steuerliche Attraktivität für Familien und Fachkräfte zu verbessern.

Gemeinsam mit den weiteren im Ratschlag enthaltenen Massnahmen erachtet der Regierungsrat die Motion als erfüllt. Er beantragt deshalb die Nichtüberweisung. Dies nur aus formellen Gründen, weil er das Anliegen der Motion in den erwähnten Ratschlag bereits aufgenommen hat.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Urgese und Konsorten betreffend «attraktives Steuerumfeld für Familien und Fachkräfte» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin